

Beilage 59.

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf betreffend den völligen Ausbau der Regulierung des Illflusses im Gemeindegebiete von Lorüns.

Hoher Landtag!

Bezüglich der Wiederherstellung der durch die Hochwasserkatastrophe des Jahres 1910 zerstörten Wehrbauten an der Ill im Gemeindegebiete von Lorüns war im ersten Wasserbauprogramm, sichergestellt durch das Gesetz vom 12. Mai 1911, L. G. Bl. Nr. 47, unter Post 43 ein Betrag von K 21.000.— im zweiten Bauprogramm, sichergestellt durch das Gesetz vom 6. September 1911, L. G. Bl. Nr. 112, unter Post 1, Lorüns, ein Betrag von „ 60.000.— eingesezt.

Es standen sonach zu den Bauten am Illflusse in Lorüns im ganzen zur Verfügung K 81.000.—

Mit diesem Betrage konnte aber nur ein Teil der notwendigen Schutzbauten erstellt werden. Ein von der landschaftlichen Bauabteilung in Schruns ausgearbeitetes Projekt betreffend den völligen Ausbau der Illregulierung wurde der k. k. Regierung übermittelt und über deren Veranlassung an demselben mehrfache Ergänzungen und Änderungen vorgenommen.

Mit Note der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 6. Februar 1912, VII a, Nr. 185/9 wurde dem Landesauschusse folgendes eröffnet:

„Das k. k. Ackerbauministerium hat das gegenständliche Projekt auf Grund der hierorts vorgenommenen Ergänzungen mit dem Erlasse vom 31. Jänner 1912, Bl. 3268, in der vorliegenden abgeänderten Fassung genehmigt und folgendes beigefügt.

Für den Fall der landesgesetzlichen Regelung des Unternehmens, wie eine solche bereits in Aussicht genommen ist, erklärt sich das Ackerbauministerium nach mit dem Finanzministerium gepflogenen Einvernehmen vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung bereit, zu dem zu bedeckenden Erfordernisse per K 230.000.— gemäß § 7 al. 2 lit. a des Gesetzes vom 4. Januar 1909, R. G. Bl. Nr. 4, einen 50 %igen Beitrag im Höchstbetrage von K 115.000.— aus dem Meliorationsfonds zu gewähren.

Der gleichzeitig vorgelegte Gesetzentwurf gibt lediglich zu der Bemerkung Anlaß, daß das gegenständliche Regulierungsunternehmen im § 1 wie in den analogen anderen Fällen ausdrücklich als ein Unternehmen des Landes zu bezeichnen wäre.“

Nach § 3 des in der geschilderten Weise mit der Regierung vereinbarten Gesetzentwurfes, haben an den mit K 230.000.— veranschlagten Kosten zu partizipieren:

- a) das Land Vorarlberg mit 30 % im Höchstausmaße von K 69.000.—;
- b) der staatliche Meliorationsfonds mit 50 % im Höchstausmaße von K 115.000.—;
- c) die Gemeinde Lorüns mit 20 % und etwaigen den Voranschlagsbetrag übersteigende Mehrkosten.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß stellt auf Grund des geschilderten Sachverhaltes den

Antrag ;

Der hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Dem beiliegenden Gesetzentwurfe betreffend den völligen Ausbau der Regulierung des Zuflusses im Gemeindegebiete von Lorüns wird die Zustimmung erteilt.
2. Der Landesausschuß wird ermächtigt, aus eigener Initiative oder über Verlangen der Regierung einzelne, etwa notwendig erscheinende Textesänderungen des Gesetzentwurfes vor Erwirkung der Allerhöchsten kaiserlichen Sanktion beschlußweise mit der Regierung zu vereinbaren und vorzunehmen, insoferne weder grundsätzliche Bestimmungen des Gesetzentwurfes tangiert noch auch derartige neue Bestimmungen geschaffen werden.“

Bregenz, den 9. Februar 1912.

Josef Fink,
Obmann.

Mart. Thurnher,
Berichterstatter.

Beilage 59 A.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend den völligen Ausbau der Regulierung des Zuflusses im Gemeindegebiete von Lorüns.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der völlige Ausbau der Regulierung des Zuflusses im Gemeindegebiete von Lorüns von unterhalb der Einmündung des Bensertobels bis 500 m unterhalb der Zillbrücke der Montafonerbahn in Profilsprofil 1040.— ist eine nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 4. Jänner 1909, R. G. Bl. Nr. 4, aus Landesmitteln auszuführendes Unternehmen des Landes.

§ 2.

Als technische Grundlage dieses Unternehmens hat das vom Vorarlberger Landesbauamt verfaßte und von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bludenz mit dem Erkenntnisse vom 19. Jänner 1911, Zl. 215/2, wasserrechtlich genehmigte Projekt mit dem Kostenschlage von K 230.000.— zu dienen.

§ 3.

Zur Bestreitung der wirklichen Baukosten leisten:

1. Das Land Vorarlberg 30% im Höchstbetrage von K 69.000.—;
2. der staatliche Meliorationsfonds vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung 50% im Höchstbetrage von K 115.000.—;
3. die Gemeinde Lorüns 20% und etwaige den Voranschlagsbetrag übersteigende Mehrkosten.

§ 4.

Die Gemeinde ist berechtigt, von den Besitzern der durch dieses Unternehmen geschützten Liegenschaften

und Anlagen zu den derselben durch den Baubeitrag (§ 3) und die Erhaltung (§ 7) erwachsenden Auslagen einen angemessenen Beitrag in einem durch gütliche Vereinbarung und in deren Ermangelung durch den Landesauschuß im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei unter Ausschluß des Rechtsweges festzusetzenden Ausmaße anzusprechen.

§ 5.

Die Ausführung der Bauten erfolgt durch den Vorarlberger Landesauschuß unter Leitung und Aufsicht des Landesbauamtes.

§ 6.

An allfälligen Ersparungen nehmen die im § 3 aufgeführten Beteiligten im Verhältnisse ihrer Beitragsleistung teil.

§ 7.

Die kunstgerechte Erhaltung der ausgeführten Bauten obliegt der Gemeinde Lorüns.

§ 8.

Ueber die weitere Einflußnahme der k. k. Staatsverwaltung auf die Ausführung der gegenständlichen Bauarbeiten in technischer und ökonomischer Beziehung, über den Beginn und die Dauer der Bauzeit, die Termine für die Einzahlung der Baubeiträge und über die Organisation des Aufsichts- und Erhaltungsdienstes wird eine Vollzugsvorschrift zwischen der Staatsverwaltung und dem Landesauschusse vereinbart.

§ 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und der Finanzen betraut.